

# **Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Förderrichtlinie haus- und fachärztliche Versorgung)**

## **Präambel**

Zentrales Ziel der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen ist es, auch in Zukunft für alle Einwohnerinnen und Einwohner eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische Versorgung zu gewährleisten. Die haus- und fachärztliche Versorgung in der Nationalparkverbandsgemeinde ist in Anbetracht der Altersstruktur der zurzeit praktizierenden Ärztinnen und Ärzte aber in den nächsten Jahren gefährdet.

Um die haus- und fachärztliche Versorgung in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen auch zukünftig sicherzustellen, sollen Ärztinnen und Ärzte finanzielle Hilfen zur Neuansiedlung oder zur Übernahme einer Arztpraxis gewährt werden, um damit eine Niederlassung im Gebiet der Verbandsgemeinde attraktiver zu gestalten und einen wirtschaftlichen Anreiz zu schaffen. Zudem soll die Neueinstellung von Ärztinnen und Ärzten durch eine finanzielle Förderung attraktiver werden.

Zu diesem Zweck hat der Verbandsgemeinderat diese Richtlinie in seiner Sitzung am 20.04.2023 beschlossen.

## **§ 1 Zweck der Förderung**

(1) Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer ausgewogenen haus- und fachärztlichen Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz / eine finanzielle Unterstützung für die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis oder für die Neueinstellung von Ärztinnen und Ärzten in einer haus- oder fachärztlichen Praxis geboten werden, soweit sich aus den Bedarfsplänen der Kassenärztlichen Vereinigung ein Bedarf ergibt.

(2) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Nationalparkverbandsgemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **§ 2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

(1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich ab dem 01.01.2023 im Rahmen der ambulanten, kassenärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung oder der allgemeinen fachärztlichen Versorgung in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen erstmals niedergelassen haben oder niederlassen wollen.

(2) Antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte, die eine Praxis einer/eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin/Arztes in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen übernehmen oder sich in einer bestehenden Praxis mit einer neuen vertragsärztlichen Zulassung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) als (Mit-)Inhaber einer Praxis in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen niederlassen wollen.

(3) Antragsberechtigt ist derjenige, der im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt anstellt.

(4) Die Förderung von Zahnärztinnen/Zahnärzten, Medizinerinnen/Medizinern der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Apothekerinnen/Apothekern, Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern, Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinerinnen/Tiermedizinern ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Niederlassung**

(1) Gefördert werden die Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis in der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Fördergebiet), also die selbständige Tätigkeit im Rahmen einer vertragsärztlichen Zulassung, durch Gewährung einer Zuwendung.

(2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP (Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet ab dem 01.01.2023 erhalten haben,
- einen unbesetzten Vertragsarztsitz, der sich aus den Bedarfsplänen der KV RLP ergibt, einnehmen,
- sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin/Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen,
- sich verpflichten, für einen Zeitraum von zehn Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit mit vertragsärztlicher Zulassung der KV RLP im Fördergebiet auszuüben (Bindungsdauer).

(3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 50.000,- Euro. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger kann entscheiden, ob die Fördersumme als einmalige Zuwendung in einem Gesamtbetrag (maximal 50.000,- Euro) ausgezahlt werden soll oder ob die Fördersumme über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu jährlichen Raten von je einem Zehntel der Gesamtförderung (maximal je 5.000,- Euro) ausgezahlt werden soll.

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Nationalparkverbandsgemeindevverwaltung Herrstein-Rhaunen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn die Ärztin/der Arzt die kassenärztliche Zulassung verliert, der Umfang der kassenärztlichen Zulassung reduziert wird oder die Zulassung ruht oder die Ärztin/der Arzt vor Ablauf des 10-jährigen Bindungszeitraumes ihre/seine Praxis schließt, ihre/seine Praxis aus dem Gebiet der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen verlegt oder aus anderen Gründen ihre/seine Praxis selber nicht weiter betreibt.

### **§ 4 Anstellung, Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen im Falle der Neueinstellung**

(1) Gefördert werden die Neuanstellung in einer haus- oder fachärztlichen Praxis ab dem 01.01.2023 durch Gewährung einer Zuwendung.

(2) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss

- durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet haben und

- eine zusätzliche Ärztin oder einen zusätzlichen Arzt im Rahmen seines kassenärztlichen Versorgungsauftrages einstellen und
- damit verbunden muss ein Zuwachs an Zulassungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KV RLP einhergehen sowie durch die / den neuangestellte(n) Ärztin / Arzt ein freier Arztstz nach Bedarfsplan der KV RLP eingenommen werden.

(3) Die Höhe der Verbandsgemeindezuwendung beträgt bis zu 50.000,- Euro, die über einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zu jährlichen Raten von je einem Zehntel der Gesamtförderung (maximal je 5.000,- Euro) ausgezahlt werden. Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung. Voraussetzung für die Auszahlung ist ein Nachweis der Fortführung der Tätigkeit. Die Fördervoraussetzungen entfallen für Zeiträume, in denen die Zulassung und / oder das Arbeitsverhältnis ruhen (z.B. Elternzeit, Sonderurlaub etc.).

(4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen nicht angerechnet.

(5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Nationalparkverbands-gemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, wenn der Zuwendungsempfänger die kassenärztliche Zulassung verliert, der Umfang der kassenärztlichen Zulassung reduziert wird oder die Zulassung ruht oder die Ärztin/der Arzt nicht mehr bei dem Zuwendungsempfänger beschäftigt wird oder der Beschäftigungsumfang reduziert wird.

## **§ 5 Verfahren**

(1) Die Zuwendung der Verbandsgemeinde wird auf Antrag gewährt. Der schriftliche Antrag soll unter Verwendung des auf der Internetseite der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen bereitgestellten Formulars und unter Beifügung der darin benannten Unterlagen bei der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen eingereicht werden. Die Nationalparkverbands-gemeindeverwaltung kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.

(2) Der Kreisverwaltung Birkenfeld ist vor Gewähr der Förderung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(3) Der Antrag auf Förderung kann frühestens sechs Monate vor Aufnahme der geplanten Tätigkeit, spätestens jedoch drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.

(4) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen dieser Richtlinie sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Die Bewilligung der Zuwendung und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch Bescheid der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen.

(6) Die Bewilligung der Zuwendung wird nur bei einmaliger Zuwendung in einem Gesamtbetrag von der Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft etc.) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruchs gem. § 7 dieser Richtlinie abhängig gemacht, nicht bei jährlicher Auszahlung.

(7) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat der Nationalparkverbands-gemeinde Herrstein-Rhaunen auf Anforderung Nachweise über Tatsachen vorzulegen, die für die Förderung erheblich sind.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen**

(1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung bei Übernahme oder Neugründung einer haus- oder fachärztlichen Praxis beträgt zehn Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung bei Neuanstellung einer Ärztin / eines Arztes beträgt zehn Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit der angestellten Ärztin / des angestellten Arztes.

(2) Eine Doppelförderung durch die Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.

(3) Ein reiner Ortswechsel einer/eines bereits innerhalb der Nationalparkverbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen praktizierenden Ärztin/Arztes ist von der Förderung ausgenommen.

## **§ 7 Rückzahlung der Zuwendung**

(1) Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Förderbescheides aufgenommen wurde. Diese Frist kann nach begründetem Antrag verlängert werden. Weiter ist die Förderung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (z.B. die Tätigkeit vor Ablauf von 10 Jahren endet etc.) oder die Fördervoraussetzungen entgegen § 4 Abs. 7 auf Anforderung nicht nachgewiesen werden.

(2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die ab Wegfall der Fördervoraussetzungen noch bis zum Ende der Bindungsdauer fehlen. Einem Wegfall der Fördervoraussetzungen steht es gleich, wenn die Fördervoraussetzungen entgegen § 4 Abs. 7 auf Anforderung der Verbandsgemeindeverwaltung nicht nachgewiesen werden. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(3) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung und Verzinsung der ausgezahlten Förderung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8 Sonderklausel**

Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Nationalparkverbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **§ 9 Inkrafttreten und zeitliche Befristung**

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft und ist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Nach erfolgter Evaluation wird rechtzeitig vor Außerkrafttreten über die Fortführung des Förderprogrammes entschieden.